



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Direktion B – Naturkapital
ENV.B.3 - Natur

Brüssel, den **03 JUL, 2015**
ENV.B.3 AJ/pp Ares (2015)

Gegenwind Bad Orb e.V.
Heinz Josef Prehler
Salmünsterer Str. 7
63619 BAD ORB
DEUTSCHLAND

E-Mail: heinz.prehler@t-online.de

Windkraft im Naturpark Spessart

Sehr geehrter Herr Prehler und Herr Sandrock,

Herr Kommissar Vella bedankt sich für Ihren Brief vom 14.6.2015 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Europäische Kommission hat in den vergangenen Wochen mehrere Briefe von Organisationen erhalten, welche aufgrund unterschiedlicher Projekte befürchten, dass der Naturpark Spessart geschädigt werden könnte.

Der Naturpark Spessart ist teilweise als EU- Natura-2000-Gebiet nach der FFH¹- und Vogelschutz-Richtlinie² ausgewiesen.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen stellten in ihren Antworten dar, dass es sich hier in erster Linie um nationale Entscheidungen und Behördenverfahren handelt, sowohl im Bereich des Naturschutzes, wie auch die von Ihnen vorgetragen Argumente bezüglich der Subvention der Energiewende, potentieller Gesundheitsgefährdung von Windenergieanlagen oder deren Brandschutzauflagen.

Ob eine Windkraftanlage mit deutschem und daher europäischem Recht vereinbar ist, ist von Fall zu Fall von den zuständigen Behörden im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Gemäß Art. 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie muss überprüft werden, ob ein Projekt, wie der Bau einer Schnellfahrstrecke, Auswirkungen auf ein betroffenes FFH-Gebiet und die geschützten Arten haben könnte und, wenn dies der Fall wäre, wie durch geeignete Auflagen potentielle negative Auswirkungen verhindert werden könnten. Die zuständige deutsche Behörde darf Projekte nur genehmigen, wenn die Prüfung keine

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7).
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

erheblichen Auswirkungen ergeben hat, oder wenn die Ausnahmebedingungen nach Artikel 6.4. festgestellt wurden. Die in den FFH- und Vogelschutzrichtlinien angeführten Artenschutzbestimmungen sind auch außerhalb von EU-Naturschutzgebieten gültig. Die Genehmigungsentscheidung und der Prüfbericht sind normalerweise für die Bürger bei der zuständigen Behörde einsehbar.

Die Europäische Kommission ist zwar nach Artikel 211 EG-Vertrag befugt, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu überwachen, die Umsetzung von europäischem Recht ist jedoch grundsätzlich erst einmal Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission hat keine Handhabe, in offene Verfahren zur Genehmigung von Projekten in den Mitgliedstaaten einzugreifen. Anerkannte Naturschutzverbände haben die Möglichkeit Entscheidungen der nationalen Behörden prüfen zu lassen.

Ich möchte Sie daher bitte, sich mit Ihren Anliegen an die zuständigen deutschen Behörden zu wenden.

Alle relevanten Daten des betreffenden FFH-Gebiets, die geografische Abgrenzung und seine schützenswerten Ziele sind unter dem Natura2000-Viewer abrufbar (Icon "Fernglas"/Search by name or code): <http://natura2000.eea.europa.eu/#>

Die Europäische Union hat sich ehrgeizige Ziele sowohl im Bereich erneuerbare Energie als auch Biodiversität und Naturschutz gesetzt. In diesem Sinne hat die Europäische Kommission einen im Internet abrufbaren Leitfaden³ erarbeitet, der unter anderem gute Praxis in Bezug auf die Standortwahl, Planung, Konzipierung, Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen beinhaltet. Die Kommission geht davon aus, dass die zuständigen deutschen Behörden vor Genehmigung des Baus einer Windkraftanlage alle notwendigen Prüfungen vornehmen und gegebenenfalls die notwendigen Auflagen erteilen werden.

Ich möchte mich für Ihr Engagement für den Natur- und Umweltschutz bedanken und hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte. Nähere Informationen, wie auch einen Link zu den oben angeführten Richtlinien, können Sie auch unserer Homepage entnehmen: http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index_en.htm.

Mit freundlichen Grüßen,


Stefan LEINER
Referatsleiter

³ Europäische Kommission (2010/2012): Leitfaden "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000". http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farns_de.pdf